



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 04.03.2025

Umsetzung des Rechts auf Bildung für mehrfach behinderte Schülerinnen und Schüler

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Umsetzung der schulischen Inklusion von Kindern mit mehrfachen Behinderungen stellt das hessische Schulsystem vor große Herausforderungen. Nach § 49 Abs. 1 HSchG haben Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in der Entwicklung, im Lernen, im Verhalten und in der Kommunikation sowie mit Behinderungen einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Insbesondere bei Kindern mit kombinierten Hör-, Seh- und Sprachbehinderungen zeigen sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer durchgängigen Beschulung. Fehlende Schulassistenzen, lange Bearbeitungszeiten bei Unterstützungsanträgen und erschwerte Übergänge an spezialisierte Einrichtungen beeinträchtigen die Umsetzung des Rechts auf Bildung.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ihrem Potenzial entsprechend zu fördern, ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, wobei den Eltern grundsätzlich die Wahlfreiheit zwischen dem Unterricht an einer Förderschule und der Inklusion an Regelschulen obliegt. Im Rahmen einer individuellen, umfassenden und von fachlichen Kriterien geleiteten sonderpädagogischen Diagnostik wird im Einzelfall geprüft, ob ein spezifischer Förderschwerpunkt vorliegt und ob die individuelle Beeinträchtigung und/oder die Behinderung über die individuelle Förderung hinaus einer sonderpädagogischen Förderung oder eines Wechsels des Bildungsgangs bedarf.

Findet Unterricht und Erziehung bei einer Schülerin oder einem Schüler in mehreren Förderschwerpunkten statt und weicht einer der beiden Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung von der Zielsetzung der allgemeinen Schule ab, legt dieser Förderschwerpunkt den Bildungsgang fest. Weitere Förderschwerpunkte kennzeichnen die Notwendigkeit zusätzlicher Fördermaßnahmen gemäß § 7 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB).

Dies bedeutet beispielsweise, dass ein blinder Schüler, der auch kognitiv beeinträchtigt ist, im Förderschwerpunkt Sehen gefördert wird und aufgrund seiner geistigen Behinderung im Bildungsgang des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung lernzielfferent unterrichtet und damit in Teilen des Unterrichts abweichend von den Lernzielen der allgemeinen Schule gefördert wird. Die zusätzlich benötigten Fördermaßnahmen erhält der Schüler zum Beispiel durch den Einbezug der Förderschullehrkräfte des überregionalen Beratungs- und Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen. Die geringe Klassengröße der Förderschule erlaubt darüber hinaus eine sehr personalisierte Förderung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen werden aktuell an hessischen Schulen unterrichtet?

Insgesamt wird in Hessen nach acht spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterschieden. Das Kriterium „mehrfache Behinderungen“ wird daher nicht verwendet.

- Frage 2 Welche Unterstützungsmaßnahmen stehen Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit mehreren Förderschwerpunkten zur Verfügung?
- Frage 3 Wie stellt die Landesregierung die Umsetzung des Rechts auf Bildung für mehrfach behinderte Schülerinnen und Schüler sicher?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen, inklusive kranker Schülerinnen und Schüler, stehen im Schuljahr 2024/2025 insgesamt 2.934,61 Stellen zur Verfügung.

Die Schulpflicht ist in § 56 des Hessischen Schulgesetzes (HschG) begründet und besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können ihren jeweiligen Bedürfnissen und Voraussetzungen entsprechend mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt unterrichtet werden. Dies kann in der allgemeinen Schule im Rahmen des inklusiven Unterrichts oder an einer dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschule erfolgen.

Die besonderen Aufgaben und Bedingungen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erfordern auch den Einsatz von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen die Lehrkräfte in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. In der Regel werden diese Aufgaben von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wahrgenommen. Den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend können als sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Personen mit Gesundheitsfachberufen eingesetzt werden.

2004 trat in Hessen zudem eine Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium, dem Sozialministerium sowie den Verbänden der Krankenkassen in Hessen in Kraft, die eine medizinisch-therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Förderschulen und im inklusiven Unterricht langfristig und nachhaltig sichert.

Damit wird der Förderort Schule zugleich als möglicher Behandlungsort unter Berücksichtigung festgelegter Voraussetzungen anerkannt. Insbesondere für schwer- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche schaffen die medizinisch-therapeutische Versorgung und der Wissenstransfer der Therapeutinnen und Therapeuten in Zusammenarbeit mit Pädagoginnen und Pädagogen häufig die Voraussetzung einer integrativen Teilhabe am schulischen Leben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4 Wie viele Fälle von Teilbeschulung gab es seit 2020 bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Das Hessische Schulgesetz sieht grundsätzlich keine Teilbeschulung vor. Zielt die Frage auf die Gestaltung des inklusiven Unterrichts in der allgemeinen Schule ab, so wird nach § 12 Abs. 3 der VOSB bei teilweiser Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule der Klassenunterricht ergänzt oder teilweise durch zusätzliche Unterrichtsangebote ersetzt. Zusätzliche Angebote berücksichtigen einen Förderschwerpunkt oder mehrere Förderschwerpunkte und können insbesondere zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen sowie zum Erwerb verschiedener Formen der Kommunikation und der Mobilitätsfertigkeiten dienen. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmenträger als zusätzliche oder ergänzende Angebote in den Schulalltag eingebunden werden. Die zusätzlichen Angebote unterstützen den Erwerb von Kompetenzen, die eine größere gesellschaftliche Teilhabe sichern, verstärken oder ermöglichen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans an der allgemeinen Schule festgelegt und statistisch nicht erfasst. Grundsätzlich gilt, dass die Förderung in der Klassengemeinschaft Vorrang hat.

- Frage 5 Welche Qualifikationsanforderungen gelten für Schulassistenten bei mehrfach behinderten Kindern?
- Frage 6 Wie wird die Finanzierung von Schulassistenten sichergestellt?
- Frage 7 Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung von Anträgen auf Schulassistentenz?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Installation einer Teilhabeassistentenz ist gesetzlich geregelt und liegt nach § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB) bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Leistung nach der Bundes-

gesetzgebung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung daher nicht vor.

Das Begleiten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung oder drohender Beeinträchtigung in der Schule durch eine Teilhabeassistentin ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX umfasst. Die Erteilung und Durchführung der Hilfeleistungsmaßnahmen der Eingliederungshilfe erfolgen unabhängig von der Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles gemäß § 104 SGB IX. Anforderungen an die Qualifikation des Personals richten sich nach der Art der Leistung.

Frage 8 Wie ist das Verfahren bei der Beantragung eines Schulwechsels an eine spezialisierte Einrichtung geregelt?

Nach § 54 Abs. 1 HSchG werden alle schulpflichtigen Kinder in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 HSchG durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungswegs des Kindes Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen des § 58 Abs. 2 bis 4 HSchG die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Auf Antrag der Eltern ist das Verfahren nach § 58 Abs. 2 bis 4 HSchG unmittelbar nach der Anmeldung durchzuführen.

Frage 9 Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung von Anträgen auf Schulwechsel an spezialisierte Einrichtungen?

Die Dauer der Bearbeitungszeit ist immer im Einzelfall zu betrachten und hängt von verschiedenen Faktoren ab – zum Beispiel davon, ob ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren erforderlich ist oder bereits ein Anspruch besteht. Zudem kann auch ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des Bildungsgangs erforderlich sein.

Frage 10 Welche formalen Beschwerdemöglichkeiten haben Eltern bei Konflikten mit Schulbehörden?

Üblicherweise wenden sich Eltern mit ihren Anliegen unmittelbar an die Lehrkräfte oder Schulleitung vor Ort. Die Lehrkräfte prüfen die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes und berücksichtigen sie gegebenenfalls im individuellen Förderplan. In den Verfahren zur sonderpädagogischen Förderung ist die Beratung und Information der Eltern wesentlich: Sie erfolgt über alle für das Kind relevanten Aspekte durch die besuchte Schule und das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum. Der intensive Austausch mit den Eltern zur Förderung ihres Kindes, deren Einbindung in jeden Verfahrensschritt bis hin zur individuellen Förderplanung sowie bei der Entscheidung über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung stellt in der Regel ein partnerschaftliches Verhältnis von Elternhaus und Schule sicher, das hilft, formale Beschwerden zu vermeiden und eine dem Wohl des Kindes angemessene Förderung umzusetzen.

Neben formlosen Rechtsbehelfen können Eltern Widerspruch gegen Verwaltungsakte oder die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsaktes einlegen. Zudem steht ihnen der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

Wiesbaden, 7. April 2025

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel